

c) Die »berufsbezogene Mittelschichtkriminalität« ist dadurch charakterisiert, dass der Tätergruppe quasi das *Kompetenzmonopol* über die inkriminierten Geschehnisse zukommt. Der durchschnittliche Leistungskonsument ist außerstande, Defizite der Ordnungsgemäßheit oder Angemessenheit zu beurteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schädigungshandlung typischerweise von den verpflichtungsgemäßen, sozial erwünschten beruflichen Verhaltensweisen strukturell gar nicht abweicht, sondern sich vielmehr als bloß graduelle Überziehung grundsätzlich zulässiger Eigennützigkeit darstellt, die womöglich an oder jenseits der Grenze der Subsumierbarkeit liegt und sich so innerhalb des *Schutzrahmens der anerkannten beruflichen Rolle* abspielt.

Auch die Verfolgungsgefahr durch sachverständige Prüfung ist eingeschränkt, soweit der Kontrolleur der fachlichen Teilkultur des (mutmaßlichen) Täters zugehört und somit Schutzeffekte gruppenspezifischer Solidarität zur Wirkung kommen können. Einen Schutz bieten häufig auch übergeordnete Instanzen wie zum Beispiel die Standesorganisationen, die eine zum Teil erhebliche Gruppenmacht entfalten können.

Darüber hinaus treten Phänomene *funktionsbezogener* Solidarität auf, zum Beispiel wenn Krankenkassen ärztlichen Abrechnungsmanipulationen aus Sorge um das Verhältnis zur Ärzteschaft nicht nachgehen, oder Hotelmanager Diebstähle nicht anzeigen, um die Gäste nicht zu verprellen bzw. weil sie einen Imageverlust für ihr Hotel befürchten.

d) *Konflikttheoretische Modelle* innerhalb der Sozialwissenschaften verorten Interessenten von Strafrechtsnormen in den Mittelschichten und den intermediären Organisationen, Gruppierungen und Verbänden, die das breite kulturtragende Funda-

ment der Gesellschaft bilden und die Durchsetzungskraft besitzen sollen, um Minderheiten sowohl nach unten als auch nach oben durch Kriminalisierung auszugrenzen<sup>55</sup>. Das Abdrängen der Kriminalität in gesellschaftliche Randbereiche kann zudem eine gewisse *sozialhygienische* Funktion haben. Denn sie ermöglicht es der breiten Mitte, sich »auf der richtigen Seite« zu sehen und sich so mit der Gesellschaft zu identifizieren<sup>56</sup>.

Dieser Mechanismus wird durch die *Personalisierung* der Kriminalität gefördert. Je mehr sich die Deliktsbegehung kognitiv an eine bestimmte andersartige Persönlichkeitskonstitution binden lässt, umso sicherer können sich andere Personen in ihrer vermeintlichen Normalität wahrnehmen. Sie stehen – unbeschadet ihrer Handlungsgebräuche – umso weniger in der Gefahr, ihrerseits in den Status des Kriminellen zu geraten. Die kriminalisierende Ausgrenzung nach oben kann zudem der Neutralisierung von Neidgefühlen dienen, indem der ökonomische Spitzenerfolg moralisch diskreditiert werden kann.

Folgerichtig werden auch Vorgänge in den eigenen Kreisen, die sich nicht mehr bagatellisieren lassen, in der Regel als »ungewöhnlicher Ausrutscher« oder gewissermaßen »Betriebsunfall« dargestellt werden. Der Handelnde wird häufig im Standesinteresse als *untypischer Vertreter* isoliert werden, wobei eine besonders probate Ausstoßungstechnik die Pathologisierung darstellt.

55 Vgl. vormalig bereits DAHRENDORF, *Gesellschaft und Freiheit*, 1961, S. 197 ff.; DERS., *Pfade aus Utopia*, 1967, S. 263 ff.; SCHUMANN, *Gegenstand und Erkenntnisinteresse einer konflikttheoretischen Kriminologie*, in: AJK, *Kritische Kriminologie*, 1974, S. 69 ff.

56 Vgl. systematisch zu einschlägigen positiven Funktionen von Kriminalität mit Nachw. EISENBERG, *Kriminologie*, a. a. O., § 10 Rdn. 2, 11 ff.

## Das LL. M.-Studium an der University of Virginia School of Law\*

Sich in eine fremde Kultur einzufinden, auf dass sie ein Stück weit zur eigenen werde, ist ein langer Prozess. Kulturosoziologen haben vier Stufen ausgemacht<sup>1</sup>. Auf der ersten Stufe, der *honeymoon stage*, bestimmt bare Begeisterung das Bewusstsein. Das Hochgefühl, endlich den Traum, in einer neuen Kultur zu leben, zu verwirklichen, lässt Platz für nichts als aufgeregte Freude am Neuen. Im Gegensatz dazu wird auf der nächsten Stufe, der *hostility stage*, alles Neue als dem Vertrauten unterlegen abgelehnt. Diese Phase wird schließlich überwunden in der *humor stage*, in der es erstmals gelingt, entspannt über die kleinen Missverständnisse und eigenen Fehler zu lachen, und in der anschließenden *home stage*, wo sich das Gefühl einstellt, am neuen Lebensmittelpunkt genauso zu Hause zu sein wie im Heimatland, so dass nun die Verhaltensmuster beider Kulturen zur Verfügung stehen.

Das Stufenmodell ist freilich nicht so zu verstehen, als dass mit dem Erreichen einer neuen Stufe die vorangegangene Stufe endgültig verlassen worden wäre. Vielmehr wechseln sich positive und negative Bewertungen fortwährend ab. Zu Beginn des Aufenthalts sind diese Bewertungen noch sehr übersteigert, doch das Maß der Übertreibung sinkt im Laufe der Zeit. Auf Entzückung und Enttäuschung folgen, zunehmend realistischer, Verklärung und Verkennung, Begeisterung und Beanstandung, bis das Pendel endlich zur Ruhe kommt und eine nüchterne Sicht der Dinge Platz greift. Die Auslandserfahrung verläuft also, wenn die Metapher erlaubt ist, in Wellen. Hochhaushoch türmen sich diese Wellen zunächst auf, werden dann aber kleiner und kleiner, je mehr sie sich dem Ufer nähern, um schließlich im Sand zu verlaufen.

Sollten die Kulturosoziologen Recht haben mit ihrer Beobachtung, stehen anderen Auslandsabenteurern ähnliche Erfahrungen bevor. Daher sollen die Stufen auch diesen Bericht strukturieren, wobei die dritte und die vierte Stufe zusammengefasst werden können. Die Chronologie der Erfahrungen nachzeichnend fallen die Bewertungen auf der *honeymoon stage* und der *hostility stage* naturgemäß übertrieben aus. Die beiden Stufen zu durchlaufen ist gleichwohl nötig, um These und Antithese zur Synthese zu vereinen. Dem Anliegen dieser Zeitschrift entsprechend soll es hier, obwohl ein Auslandsaufenthalt primär persönlichen Gewinn verspricht<sup>2</sup>, allein um die juristische Ausbildung gehen.

\* Der Verfasser ist Stipendiat der Graduiertenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und hat im akademischen Jahr 2001/02 an der *University of Virginia School of Law* studiert. – Ich danke der *School of Law*, der Juristischen Fakultät der Universität Münster und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst für die Unterstützung und Finanzierung des Aufenthalts sowie den diese Institutionen tragenden Menschen für ihr Vertrauen und ihr Engagement ganz herzlich. Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich im Juni 2002 in Bonn vor den LL. M.-Stipendiatinnen und Stipendiaten des DAAD-Jahrgangs 2002/03 gehalten habe.

1 GREGORY J. TRIFONOVITCH, *Cultural Learning/Cultural Teaching*, in: *Educational Perspectives* (Zeitschrift), Bd. 16, S. 18/20 f. (1977); DERS., *Culture learning and culture teaching*, in: *East-West Culture Learning Institute* (Hg.), *Cultural Learning Institute Report 5* (1978), S. 12/14 f.

2 Vgl. meinen Tagungsbericht über das DAJV-Seminar zum Amerikanischen Recht und seinem Studium in den USA, *JURA* 2001, 424 f. Über die Tagung berichten gleichfalls STEPHAN R. GÖTHEL/DANIEL SANDMANN, *JURA* 2000, 605 ff., und RAIMOND EMDE, *JURA* 1991, 662 ff. Das Studium in Virginia behandelt DIETMAR FRANZKI, *JuS* 1977, 63 f.; der Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) ist Thema von ANDREAS KLEIN, *AnwBl.* 1997, 610, und WERNER EBKE, *JuS* 1978, 503. Allgemein von der juristischen Ausbildung in den USA handeln MARIANNE ROTH/RENATE NIKOLAY, *Rechtstudium in den USA*, 2000, HANS-JÜRGEN BLINN, *JuS* 1992, 893 f. und JÖRG C. MODELMOG, *JURA* 1994, 415 ff.

Dabei gebührt die Aufmerksamkeit insbesondere zwei Aspekten amerikanischer Ausbildung: dem Umfeld der Lehre und deren Didaktik.

## I. Honeymoon Stage

Welch eine Universität! So schön gelegen, so schön gebaut, und so geschichtsträchtig! Charlottesville, eine reiche Stadt mittlerer Größe, liegt am Fuße der Blue Ridge Mountains, einem Ausläufer der Appalachen, zwei Autostunden südlich von Washington und westlich vom Atlantik entfernt. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind stolz auf ihre prominenten Mitbürger. Sie erzählen von den drei Präsidenten, *Thomas Jefferson*, *James Madison* und *James Monroe*, und von dem Bestseller-Autor *John Grisham*<sup>3</sup>. Das familienfreundliche Städtchen umschließt die *University of Virginia*. Mr. Jefferson, wie der dritte Präsident der Vereinigten Staaten angedredet werden wollte, hat die Universität an seinem Lebensabend geplant, gebaut und die ersten Professoren berufen. »Vater« der Universität zu sein war *Jefferson* so wichtig, dass er das auf seinem Grabstein vermerken ließ, neben der Autorenschaft der *Declaration of Independence* und eines Gesetzes zur Religionsfreiheit. Die Präsidentschaft hat er verschwiegen<sup>4</sup>! Auch wenn *Jefferson* wegen seines Verhältnisses zu Sklaven im Allgemeinen und zu einer Sklavin im Besonderen zunehmend in die Kritik gerät, ist Amerika noch heute stolz auf ihn<sup>5</sup>.

*Jeffersons* Architektur der Universität als *academical village* gießt ein pädagogisches Konzept in Bauform. Das akademische Dorf liegt auf den »grounds« der Universität (der Ausdruck »Campus« wäre deplatziert, wie jüngst in einer Entscheidung des U.S. Supreme Courts nachzulesen war<sup>6</sup>). Weil lebenslanges Lernen für *Jefferson* zum Alltag gehörte, arrangierte er Fakultäts-pavillons und Studierendenzimmer zu einem u-förmigen Gebäudetrakt. Dort wohnen damals wie heute Professoren und Studierende (darunter einst *Edgar Allan Poe*) beieinander, auf dass sie auch außerhalb des Hörsaals voneinander lernen können. Während die Rotunda, von *Jefferson* als Bibliothek, Festsaal und Gemeinschaftsraum gedacht, die kurze Nordseite des rechteckigen Dorfes beschließt, hat der aufgeklärte Architekt sich das gegenüberliegende Ende unbebaut gewünscht: Der offene Ausblick nach Süden stehe für die grenzenlose Freiheit des menschlichen Geistes und dafür, dass die Universität für den Arbeitsalltag ausbildet, in den die Studierenden schließlich entlassen werden.

Jura, eine der zehn Gründungsdisziplinen, war das einzige Fach, für das kein Europäer berufen wurde<sup>7</sup>. Darin stimmte *Jefferson* überein mit *James Madison*, seinem Nachfolger als Präsident der Vereinigten Staaten und als Rektor der Universität. Dennoch gehen heute an der *School of Law*, im Norden der Stadt gelegen, die europäischen Gastdozenten ein und aus. Die *Law School* ist das Aushängeschild der Universität. Sie rangiert in den einschlägigen Ranglisten regelmäßig als eine der besten öffentlichen *Law Schools* unter den *Top Ten* der etwa 200 bewerteten Fakultäten<sup>8</sup>. Das Gebäude, frisch renoviert<sup>9</sup>, stellt mit Ölgemälden, ledernen Clubsesseln und Kirschholzmöbiliar das feinste Hotel am Platze in den Schatten. Die Ausstattung der Bibliothek ist beeindruckend, und die Bibliothekare, die bei der Recherche helfen, haben meist selbst Jura studiert. Berühmt sind die Professorinnen und Professoren, die in Virginia lehren. Sie stehen den Studierenden hilfsbereit und aufgeschlossen gegenüber. Kein Wunder, dass das möglich ist: Etwa 70 Professoren betreuen knapp 1.100 Studierende.

Das Graduiertenprogramm der *Law School* ist nicht zu groß: Es umfasst etwa 45 Studierende<sup>10</sup>. Aus allen Ecken der Erde sind die Klassenkameraden nach Charlottesville gekommen, um nach Abschluss des Jurastudiums im Heimatland nun im Aufbaustudium das amerikanische Recht kennen zu lernen und den Grad eines *Master of Laws (LL. M.)* zu erwerben. So viele aufgeweckte, nachdenkliche und weltoffene Menschen! Von meinen Klassen-

kameraden habe ich sicher genauso viel gelernt wie von meinen Professoren. Die LL.M.-Studierenden besuchen dieselben Kurse wie die amerikanischen Kommilitonen. Das Angebot ist groß: Neben klassischen juristischen Veranstaltungen stehen viele interdisziplinäre Kurse zur Auswahl, etwa zu philosophischen, geschichtlichen oder methodischen Themen. Zunehmend haben die Professoren nicht nur Jura, sondern auch noch ein anderes Fach studiert. Die Lehrveranstaltungen sind ergiebig: Die Studierenden erscheinen vorbereitet, haben das vor der Stunde aufgegebene Material gelesen und möchten die Themen nun mit den Klassenkameraden und der Professorin vertieft diskutieren. Das Unterrichtsgespräch verläuft noch immer gerne nach der sokratischen Methode. Der Professor gibt keine eigenen Antworten, sondern führt die Schüler mit gezielten Fragen zu einer eigenen Sicht der Dinge. Lernen ist ein aktiver Prozess.

## II. Hostility Stage

Ein Buch beurteilt man doch auch nicht nach dem Einband! Dass die *Law School* so schön eingerichtet ist und dass dort so viele renommierte Professoren unterrichten, nimmt nicht Wunder, schließlich fallen Studiengebühren in Höhe von zurzeit US\$ 27.000 pro Jahr an. Das Studium ist Alltag geworden, und der Alltag bereitet kein Vergnügen. Am schlimmsten sind die Hausaufgaben, die zur Vorbereitung auf den Unterricht bewältigt werden müssen! Nicht selten sind für eine Stunde eines Kurses über hundert Seiten Gerichtsentscheide, Aufsätze, Hintergrundmaterial zu erfassen. Viel zu viel! Das Gelesene im Unterricht vollständig oder gar tiefschürfend zu besprechen, ist unmöglich, und selbst Studierende ohne Sprachprobleme können die Hausaufgaben nicht sorgfältig erledigen. In der Tat stimmt, was *Michael Martinek* in seinem eindringlichen, kenntnisreichen und tiefschürfenden Aufsatz über den Rechtskulturschock geschrieben hat: »[D]er deutsche Student wird schnell ungeduldig und manchmal wütend beim Studium der massenhaften Fakten in den Originalfällen, auf deren Details es nach seinem Verständ-

3 JOHN GRISHAMS neuester Roman, *The Summons* (2002), handelt von *Ray Atlee*, einem Professor an der University of Virginia School of Law; vgl. dazu BERND J. HARTMANN, Das Studium der Rechte bei John Grisham, NJW 2003 (im Erscheinen). Das Lokalkolorit Charlottesville und die Bedeutung *Jeffersons* für die Stadt macht sich auch JANE LANGTON, in ihrem Krimi *Murder in Monticello. A Homer Kelly Mystery*, 2001, zu Nutze.

4 THOMAS JEFFERSON liegt auf Monticello begraben. Das Design und die Inschrift für seinen Grabstein, einen Obelisk, stammen vom Verstorbenen selbst, vgl. THOMAS JEFFERSON, *Writings* (Marrill D. Peterson, Hg.), New York 1984, S. 706 f. Die Inschrift ist verfügt als: »Here was buried/Thomas Jefferson/Author of the Declaration of American Independence/of the Statute of Virginia for religious freedom/& Father of the University of Virginia.« – »because by these, as testimonials that I have lived, I wish most to be remembered« (ebd., S. 707).

5 Präsident KENNEDY soll 1962 bei einem Abendessen gegenüber frisch gekürten amerikanischen Nobelpreisträgern geäußert haben: »I think this is the most extraordinary collection of talent, of human knowledge, that has ever been gathered together at the White House – with the possible exception of when Thomas Jefferson dined alone« (zitiert nach ROXANNE ROBERTS, *A Celebration Of the Prize Of Glory*, The Washington Post, Nr. 358 v. 28. 11. 01, S. C1).

6 *United States v. Virginia*, 518 U.S. 515, 584 Fn. 4 (1996), abw. Meinung JUSTICE SCALIA: »The University of Virginia ... occupies the portion of Charlottesville known, not as the »campus«, but as »the grounds.« ... To many Virginians it is known, simply, as »the University.« ...«

7 Vgl. ROBERT E. SCOTT, *Thomas Jefferson, James Madison, and the Role of Interdisciplinary Studies*, Harvard Journal of Law and Policy Bd. 18, 321, 321 f. u. 323 (1995).

8 Die Rangliste der Zeitschrift *US News & World Report* ist online verfügbar unter <http://www.usnews.com/usnews/edu/grad/rankings/law/lawindex.htm>; vgl. zu den Rankings JOACHIM HRUSCHKA, JZ 1996, 161 ff.

9 Vgl. dazu WILSON/BUTLER, *University of Virginia*, 1999, S. 134 f.

10 Dagegen lassen New York University 425 Studierende, Georgetown 320 und Harvard 150 zu dem LL.M.-Studium zu; weitere Informationen zum Programm in Virginia unter <http://www.law.virginia.edu/gradstud.htm>.

nis nicht ankommt.«<sup>11</sup> Statt gründlich zu arbeiten bleibt nichts anderes übrig, als den Unterricht »pragmatisch« vorzubereiten und die Lektüre auf ausgewählte, quer zu lesende Texte zu beschränken. Trotzdem bleibt die juristische Ausbildung dort so arbeitsintensiv wie hier nur das Jahr der Examensvorbereitung, und das, obwohl der Erfolgsdruck in den USA niedriger ist, weil ohnehin fast alle Studierenden bestehen. Genervt störe ich mich kleinkariert an Kleinigkeiten: Regelmäßig ist von »dictum« die Rede, wenn »obiter dictum« gemeint ist<sup>12</sup>, was den kleinen Unterschied unterschlägt: »Gesagt« sind *rationes decidendi* doch auch, aber eben nicht »nebenbei«, sondern als tragender Grund der Entscheidung.

In der US-amerikanischen Ausbildung wird *Case Law* auch dort praktiziert, wo das Recht positiviert ist. Die Argumentation, welche die Studierenden vortragen, ist ganz überwiegend fallbezogen und konkret; sie könnte Besinnungsaufsätzen aus dem Deutschunterricht entnommen sein<sup>13</sup>. Setzt der Positivist den Wortlaut der Vorschrift und die Systematik des Gesetzes dagegen, verstehen die Klassenkameraden Spanisch. Das schmerzt!

Bei den umfangreichen Hausaufgaben ist es kein Vergnügen, ohne Vorwarnung aufgerufen zu werden. Das pädagogische Prinzip setzt Schrecken und Angst als Motivationshilfen ein. Bis des Professors Fragen die Studierenden zum Klassenziel manövriert haben, ist zudem die Stunde bald herum, so dass sich nur wenige von uns beteiligen konnten. Als es auf die ersten Prüfungen zugeht, wird der *Honor Code* in Erinnerung gerufen. Seit dem Jahre 1842, als ein Student seinen Professor erschossen hatte<sup>14</sup>, unterwerfen sich die Studierenden der Universität bestimmten Verhaltensregeln. Es ist ihnen dreierlei verboten: zu lügen, zu stehlen und (bei Prüfungen) zu täuschen (wozu auch ein Falschzitat gezählt wird). Verfehlungen beurteilen die Studierenden in Eigenregie. Befindet die studentische Jury, dass der Angeklagte eine der genannten Handlungen von hinreichender Schwere vorsätzlich begangen hat, verweist ihn die Universität aus ihren Reihen. Die Exmatrikulation ist die einzig mögliche Sanktion. Das wäre hierzulande verfassungswidrig<sup>15</sup>, und den Professor zu erschießen, stellt immer noch keine Verletzung des Honor Codes dar.

### III. Home Stage

Ich habe meinen Frieden mit dem amerikanischen System gemacht. Das Umfeld der juristischen Ausbildung ist traumhaft. Die Arbeit in kleinen Gruppen ist extrem effektiv, und dass die Professoren ihre Kunden, die Studierenden, so intensiv betreuen, ist angenehm. Der Preis dafür, die in Virginia noch vergleichs-

weise niedrigen Studiengebühren, sind trotzdem nur für jene nicht zu hoch, die ein Stipendium erhalten<sup>16</sup>. Die Didaktik der sokratischen Methode erlaubt aktives Lernen. Dass die Studierenden die Vorlesung vorbereitet besuchen, ist an der Zeit, seit die Verbreitung von Lehrbüchern die Vor-Lesung als Diktat, wie wir sie heute noch in Frankreich finden, erledigt hat. Dass die amerikanische Argumentation fallbezogen und konkret ist, erwächst konsequent aus der Systementscheidung für das *Case Law* und wird befördert durch das Recht auf einen Juryprozess, das teilweise verfassungsrechtlich verankert ist. Auch wenn mir die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen wichtiger ist, muss ich anerkennen, dass das Fallrecht immerhin sog. Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen mag. Auch wenn ich lieber wenige Texte intensiv analysierte als viele oberflächlich, vermittelt das große Lesepensum doch viel an Hintergrundwissen. Die Lesetechniken zu beherrschen, die nötig sind, dürfte in vielen juristischen Berufen nützlich sein. Fazit: In Amerika zu studieren macht, um einen amerikanischen Maßstab anzuwenden, zwar nicht pausenlos Spaß. Doch es tut gut, die Herausforderung in der Fremde bewältigt zu haben. Die Arbeit hat sich gelohnt.

BERND J. HARTMANN, LL.M. (Virginia), Münster/Düsseldorf

<sup>11</sup> Vgl. zum Rechtskulturschock deutscher Studierender eindrucksvoll MICHAEL G. MARTINEK, JuS 1984, 92 ff., aber auch aus neuerer Zeit ERIC RAKOWSKI, JuS 2000, 525 ff., und BERND J. HARTMANN, 20 Jahre Rechtskulturschock, JuS 2003 (im Erscheinen).

<sup>12</sup> Vgl. nur *Planned Parenthood v. Casey*, 505 U.S. 833, 954 (1992) (Chief Justice REHNQUIST); *DUNCAN v. LOUISIANA*, 391 U.S. 145, 155 (1968); KATHLEEN M. SULLIVAN/GERALD GUNTHER, *Constitutional Law*, 14. Aufl. 2001, S. 239; KATE O'NEILL, *Against Dicta*, *California Law Review*, Bd. 89, S. 369 (2001).

<sup>13</sup> Vgl. MARTINEK, oben Fn. 11, JuS 1984, 95 ff.

<sup>14</sup> Vgl. <http://www.student.virginia.edu/~honor>.

<sup>15</sup> Hierzulande wäre ein solches System wohl aus mehreren Gründen verfassungswidrig. Zum einen dürfte das Konzept der *Single Sanction* gegen Art. 12 I GG und das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen (Ausschluss der freien Wahl einer Ausbildungsstätte etwa bei Diebstahl eines Taschenbuchs). Zum anderen ist es mit Art. 19 IV GG unvereinbar, dass es keine Möglichkeit geben soll, den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten zu beschreiten.

<sup>16</sup> Der Wettbewerb um die Zulassung zu den renommierten *Law Schools* und noch mehr um die wenigen Stipendien ist groß. Wer sich bewerben möchte, ist daran interessiert, die Chancen auf Erfolg abzuschätzen. Die *Law School* erhält jedes Jahr über 500 Bewerbungen auf die 40 bis 45 Plätze. Von den insgesamt neun juristischen Staatsexamina, die die sechs deutschen LL.M.-Studenten aus dem Jahrgang 2001/02 bereits abgelegt hatten, wurden fünf mit gut und vier mit vollbefriedigend bewertet. Die Examensnoten sind für die Zulassung zum Studium freilich nur ein Kriterium unter mehreren. Die Hälfte der deutschen Studenten musste die Studiengebühren alleine aufbringen.

### »Die Europäische Verfassung – was kann sie, was schafft sie für ein Europa von heute und morgen?« Seminar von ELSA-Frankfurt (Oder)

Vom 5. bis 8. Juni 2003 veranstaltet ELSA-Frankfurt (Oder) ein europarechtliches Seminar über die Europäische Verfassung und deren Auswirkungen auf die Beitrittskandidaten, insbesondere Polen. Die Schirmherrschaft hat der brandenburgische Ministerpräsident Matthias Platzeck übernommen.

Studenten und junge Juristen aus ganz Europa sind herzlich eingeladen, die Veranstaltungen auf polnischer und deutscher Seite der Oder zu besuchen.

Als Referenten und Gäste konnten unter anderem Elmar Brok, MdEP, Prof. Dr. Hjalte Rasmussen (Kopenhagen) sowie die brandenburgische Justiz- und Europaministerin Barbara Richstein gewonnen werden.

Prof. Dr. Jürgen Meyer, MdB und Mitglied im Konvent, wird den druckfrischen Entwurf der Verfassung vorstellen. Teilnehmer und Referenten werden sich in einer simulierten Sitzung des EP wiederfinden und die Interessen einer der Parlamentsfraktionen vertreten. Den Abschluss bildet eine große Podiumsdiskussion, moderiert von Prof. Dr. H. von Heinegg, Frankfurt (Oder).

Den Teilnehmern bleibt genügend Zeit, die (noch) EU-Grenzstadt kennen zu lernen. ELSA-Frankfurt (Oder) wird an diesem Wochenende sein zehnjähriges Jubiläum feiern. Für ausreichende Abwechslung ist also gesorgt!

Nähere Informationen sind unter [www.ELSA-Frankfurt.de](http://www.ELSA-Frankfurt.de) zu finden oder per mail: [info@ELSA-Frankfurt.de](mailto:info@ELSA-Frankfurt.de).

FABIAN SCHEFFCZYK und ROBERT FRAU